

DAS SOZIALISTISCHE SUBJEKTIVE RECHT ALS MAß DER (PERSÖNLICHEN) FREIHEIT

INGO WAGNER
Alemania Democrática

Bürgerliche Rechtsideologen versuchen gelegentlich, den Sozialismus als ein System hinzustellen, das die Rolle des Rechts negiere oder zumindest nicht als einen höchsten sozialen Wert betrachte. Damit verbunden ist die Variante, daß der Sozialismus die Freiheit der Persönlichkeit, die subjektiven Rechte des Menschen ablehne, daß er zu Totalitarismus und zur Unterdrückung der Menschen führe. Solche Entstellungen werden durch die sozialistische Praxis widerlegt. Die marxistisch-leninistische Rechtskonzeption selbst weist nach, daß in der Klassengesellschaft überhaupt ohne Recht die Prinzipien der Demokratie und der Gleichheit nicht durchgesetzt und die Rechte und Freiheiten der Persönlichkeit nicht garantiert werden können —obwohl im Verlaufe der Jahrhunderte durchaus nicht immer ein den Erfordernissen des historischen Fortschritts entsprechender Inhalt in das Recht hineingelegt wurde. Der Wert des Rechts erhöht sich besonders in der sozialistischen Gesellschaft; denn sie ist kein Selbstzweck, sondern Grundoraussetzung für die allseitige, vollständige Entwicklung der Persönlichkeit als das Ziel der kommunistischen Gesellschaft. Das subjektive Recht ist deshalb ein höchst bedeutsamer Wert des Sozialismus. In ihm manifestiert sich das gesellschaftliche Wesen des Menschen, die Freiheit der Persönlichkeit als Ausdruck, der sozialen Notwendigkeit —Kampf um den weiteren Aufbau der kommunistischen Formation— und Einsicht in diese.

I

Das subjektive Recht entstand im römischen Recht —auf der Grundlage der einfachen Warenproduktion; es entwickelte sich weiter in der bürgerlichen Ordnung auf der Basis der kapitalistischen Warenproduktion und der damit verbundenen formellen juristischen

Gleichstellung der Menschen. Es ist im Sozialismus eine qualitativ neue Erscheinung.¹

Das subjektive Recht wird durch das objektive Recht konstituiert. Letzteres ist im naturhistorischen Entwicklungsprozeß der Klassengesellschaft verankert. Es ist an den Staat als Produkt und die Äußerung der Unversönlichkeit der Klassegegensätze gebunden und drückt den letztlich materiell bedingten Willen der herrschenden bzw. führenden Klasse und damit entsprechende Klasseninteressen aus. Die juristisch-normative Regelung des menschlichen Verhaltens erfolgt –durch Pflichten *und* Rechte, die als Sollen der Rechtsnorm eine spezifische Widerspiegelung des Seins, der objektiven Wirklichkeit sind.² Das Recht bildet sich somit normativ in Form von Pflichten *und* Rechten als objektives Recht, d. h. als die Gesamtheit (System) der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsnormen.

Das subjektive Recht zeigt sich zunächst in den normativen Rechten in Gestalt einer juristischen Verhaltensmöglichkeit als “spezifischer Rechtsinhalt”. Dies bedeutet: Die Existenz des Rechts als des zum Gesetz erhobenen Willens der die Staatsmacht besitzenden, herrschenden Klasse ist an einen bestimmten Stand der menschlichen Freiheit gebunden, der sich in einem entsprechenden Maß an Selbständigkeit der Rechtssubjektive widerspiegelt; diese besitzen demgemäß subjektive Recht.³ Dieser spezifische Rechtsinhalt ist im normativen Rechtsmaßstab selbst angesiedelt. Die Rechte in den Rechtsnormen existieren somit (auch und zunächst) als objektive. Da sich in ihnen jedoch das Maß des spezifischen Rechtsinhalts zeigt, wird durch sie das subjektive Recht konstituiert. Subjektive Rechte sind insofern im objektiven Recht als potentielle Möglichkeit (in generell-abstrakter Form) enthalten.

Hieraus leitet sich ein grundlegender Aspekt für die Begründung der Notwendigkeit des subjektiven Rechts überhaupt ab; denn der spezifische Rechtsinhalt verweist darauf, daß die naturhistorische gesellschaftliche Entwicklung die Einheit von Vergesellschaftung und Individualisierung des Individuums einschließt. Die Lebenstätigkeit der Menschen als subjektiver Faktor erfordert sowohl das eine als auch das andere. Dies ist eine grundlegende soziologische Gesetz-

¹ Vgl. Zum subjektiven Recht im Sozialismus, Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, H. 5, Leipzig 1978; I. Wagner, Theoretisches zum subjektiven Recht in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Staat und Recht, 8/79, S. 674 ff.

² Vgl. Das Recht als Widerspiegelung, Schriftenreihe Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, H. 7, Leipzig 1979.

³ Hierauf machte bereits K. Marx aufmerksam; vgl. Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 3 ff., 28 ff., 109 ff.; insbesondere S. 7, 21, 57, 58, 112, 115, 146.

mäßigkeit. Das subjektive Recht sichert und gewärleistet juristisch die Entwicklung der individuellen Eigenarten und Originalität der Menschen; als unerläßliche Voraussetzungen für das Soziale überhaupt; es trägt insofern dazu bei, daß das Individuelle das Maß für die soziale Entwicklung und die Form der Verkörperung der Gesellschaftlichkeit sein kann. Das subjektive Recht als Kehrseite des spezifischen Rechtsinhalts wurzelt unter diesem Gesichtspunkt in der Einheit von Individualisierung und Vergesellschaftung des Menschen, d. h. in einem grundlegenden soziologischen Gesetz der Herausbildung und Entwicklung der Persönlichkeit in der Gesellschaft.

Die Tatsache, daß die Normen des objektiven Rechts einen spezifischen Rechtsgehalt besitzen, verweist zugleich auf das subjektive Recht als einen rechtsnormativ umrissenen Bereich der menschlichen Freiheit. Das subjektive Recht ist als eine "Organisationsform" des subjektiven Faktors im naturhistorischen Gang des Geschichtsprozesses als Ausdruck der gesellschaftlich-historischen Freiheit verankert; zugleich ist es ein bestimmtes Maß der persönlichen Freiheit; in concreto:

Die Freiheit ist nach marxistischer Auffassung ein historischer Prozeß. Sie ist ein Prozeß der Entfaltung des subjektiven Faktors, der bewußten Handlungen der Menschen auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens entsprechend den objektiven Gesetzen. Die Freiheit des Menschen nimmt im Laufe der Geschichte zu; sie entwickelt sich je nach dem Entfaltungsgrad des subjektiven Faktors. Somit erlangt der Mensch ein jeweils bestimmtes Maß an Freiheit im Prozeß der Einwirkung des subjektiven Faktors auf die jeweiligen bestimmten objektiven Bedingungen zum Zwecke ihrer Veränderung. Dem objektiven Recht insgesamt —den Pflichten und Rechten— kommt in der Sphäre der Realisierung der menschlichen Freiheit im Gang der weltgeschichtlichen Entwicklung eine positive Bedeutung zu. Denn das Recht als "Organisationsform" des subjektiven Faktors trägt dazu bei, daß dieser auf die objektiven Bedingungen einwirkt und in den Inhalt des historischen Prozesses und folglich auch in den Inhalt der historischen Gesetzmäßigkeit eingießt. Dies bezieht sich auf alle Komponenten des Freiheitsproblems: Herrschaft des Menschen und der Gesellschaft über die Naturkräfte, Herrschaft der Menschen über die eigenen gesellschaftlichen Verhältnisse, Wechselverhältnis zwischen Individuum, Klasse und Gesellschaft, soziale und politische Freiheit, Freiheit und moralische Verantwortung, Wahl und Entscheidung. Im subjektiven Recht als die "Kehrseite" des spezifischen Rechtsinhalts kulminiert jedoch die Frage der Freiheit der Persönlichkeit auf der unmittelbar konkreten Ebene, die Frage

der relativen Freiheit des Willens als Möglichkeit der Wahl sowohl des Objekts als auch der Handlung selbst, aber auch der Verantwortung in all ihren Aspekten. Durch die staatliche Sanktionierung des Maßes der äußeren, gesellschaftlichen Seite der Freiheit mittels Rechtsnormen in Gestalt eines "faktischen" Rechtsinhalts wird zugleich das Maß der Freiheit der Persönlichkeit als spezifischer Rechtsinhalt bestimmt. Das subjektive Recht wird insofern durch die reale Freiheit als historischer Prozeß inhaltlich geprägt, die letzten Endes, wenn sie "im großen Maßstab", im Rahmen der Gesellschaftsformation betrachtet wird, durch den Entwicklungsstand der Produktivkräfte bestimmt wird. Deshalb besteht eine allgemeine soziologische Gesetzmäßigkeit darin, daß sich mit dem Übergang von einer ökonomischen Gesellschaftsformation zur anderen die persönliche Freiheit des einzelnen Individuums vergrößert.

Die Entwicklung des subjektiven Rechts als objektiv existierende gesellschaftliche Erscheinung in der Klassengesellschaft ist somit an die Entwicklung der Freiheit als historischer Prozeß gebunden. Dies involviert mit der Veränderung des "Persönlichen" auch eine entsprechende Veränderung des subjektiven Rechts —insbesondere mit der Entstehung und dem Ausbau des sozialistischen subjektiven Rechts.

II

Das sozialistische subjektive Recht weist zwar eine formale Ähnlichkeit mit der entsprechenden Kategorie im Kapitalismus auf. Aber es handelt sich hier nicht etwa um eine "Transplantation" von Elementen vorsozialistischer Ordnungen in das sozialistische Gesellschaftssystem, sondern um eine eigene Kategorie des Sozialismus. Sie spiegelt die objektiven Erfordernisse und den Charakter der Produktivkräfte wider und wird letztlich von den ökonomischen Verhältnissen (Eigentumsverhältnissen) bestimmt und inhaltlich durch das Wesen des Sozialismus geprägt.

Das sozialistische subjektive Recht ist als Recht der Persönlichkeit das spezifisch juristisch-gesellschaftliche Maß der Individualisierung und Vergesellschaftung des Menschen beim Aufbau der kommunistischen Formation. Als vom sozialistischen Staat fixierte und garantierte im objektiven Recht enthaltene Verhaltensmöglichkeit ist es generell abstrakt. In seiner Subjektbezogenheit ist es als abstrakt-individuelles Befugnis zur Individualisierung (Individualisierungsbefugnis). Als Verhaltenswirklichkeit in und außerhalb von Rechtsverhältnissen ist es konkret und individualisiert.

In Parenthese sei zunächst vermerkt, daß die äußeren Formen der

Daseinsweise des subjektiven Rechts —generell-abstrakt, abstrakt-individuell und konkret und individualisiert— darauf verweisen, daß das sozialistische subjektive Recht eine reale Erscheinung ist, die existiert und wirkt in der Vereinigung von juristischer Verhaltensmöglichkeit mit ihrem “faktischen” Inhalt, Normbewußtsein (individuelles Rechtsbewußtsein) und Verhaltenswirklichkeit.

Die obige Begriffsbestimmung involviert insbesondere die Tatsache, daß die Rolle des subjektiven Rechts im Sozialismus wächst; denn in dieser Rechtserscheinung zeigen sich die Erfordernisse der Einheit von Individualisierung und Vergesellschaftung des Menschen als neue Qualität. Mit dem Aufbau der kommunistischen Formation erhält der subjektive Faktor eine neue Bedeutung. In seiner Entwicklung ist mit dem Reifen des Sozialismus die Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit —ihre weitere Vergesellschaftung und Entfaltung ihrer Individualität— zu verzeichnen. Das subjektive Recht, das in dieser Einheit wurzelt, dient dazu, diesen Prozeß spezifisch zu entfalten —nach Maßgabe entsprechender materieller, sozialer und geistiger Voraussetzungen. Dies ist ein zutiefst gesetzmäßiger Prozeß, denn der Kommunismus wird der volle Sieg der höchsten geschichtlichen Formung der Persönlichkeit sein: “Freie Individualität, begründet auf die universelle Entwicklung der Individuen und die Unterordnung ihrer gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen Produktivität, als ihres gesellschaftlichen Vermögens. . .”⁴

Die gesetzmäßig wachsende Rolle des subjektiven Rechts im Sozialismus involviert auch die Erweiterung des in ihm verkörperten Maßes der Freiheit, und zwar unter dem Aspekt der gesellschaftlichen und persönlichen Freiheit.

In der juristischen Verhaltensmöglichkeit als juristischer Inhalt des subjektiven Rechts zeigt sich als “faktischer” Inhalt die äußeres, gesellschaftliche Freiheit —die objektive gesellschaftliche Notwendigkeit als reale Verkörperung der Freiheit in ihrer jeweiligen historischen Form. Diese Freiheit erhält im subjektiven Recht für das Individuum eine ihrer objektiven Existenz —und Entwicklungsbedingungen. Durch diese juristische Verhaltensmöglichkeit wird aber zugleich die Freiheit der Persönlichkeit auf der unmittelbar konkreten Ebene staatlich-juristisch sanktioniert. Sie ermöglicht es der Persönlichkeit als Ausdruck ihrer inneren persönlichen Freiheit, den “faktischen” Inhalt des subjektiven Rechts individuell selbst zu gestalten. Dadurch wird das im subjektiven Recht enthaltene objektiv Notwendige (gesellschaftliche Freiheit) als reale Möglichkeit Wirklichkeit —kon-

4 K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 75.

cretisiert durch eigene Entscheidungen der Persönlichkeit als Ausdruck der individuellen. Freiheit.

Dies ist ein Indiz dafür, daß das sozialistische subjektive Recht Recht des Bürgers, ein Recht der Persönlichkeit ist. Es ist an die Stellung und Rolle der Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft gebunden.

III

Die sozialistischen subjektiven Rechte sind deshalb nicht irgendwelche Rechtsbefugnisse, sondern im Kern die Entscheidenden subjektiven Verfassungsgrundrechte der Bürger: das Recht auf Arbeit; das Recht auf Erholung; das Recht auf Schutz der Gesundheit; das Recht auf materielle Sicherung im Alter, im Krankheitsfall sowie beim vollständigen oder teilweisen Verlust des Ernährers; das Recht auf Wohnraum; das Recht auf Bildung und auf Nutzung der Errungenschaften der Kultur; die Freiheit des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Schaffens; das Recht an der Leitung von staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten mitzuwirken; das Recht, den staatlichen und gesellschaftlichen Organen Vorschläge für die Verbesserung ihrer Tätigkeit zu unterbreiten und Mängel in der Arbeit zu kritisieren; das Recht, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen. Neben diesen Rechten werden den Bürgern auch Grundfreiheiten mittels verfassungsmäßiger subjektiver Rechte gewährt und garantiert: die Redefreiheit, die Pressefreiheit, die Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit, die Freiheit zur Durchführung von Straßenumzügen und Demonstrationen; die Gewissensfreiheit; die Unverletzlichkeit der Person; die Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Verfassung schützt das persönliche Leben der Bürger: das Brief-, –das Telefon- und das Telegrammgeheimnis; es gewährt den Bürgern das Recht auf gerichtlichen Schutz vor Anschlägen auf Ehre und Würde, auf Leben und Gesundheit, auf persönliche Freiheit und Eigentum; sie nimmt die Familie unter ihren Schutz; sie gewährt das Recht, gegen Handlungen von Funktionären, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organen Beschwerde zu führen, das Recht auf Ersatz des Schafens, der ihnen durch ungesetzliche Handlungen staatlicher Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen sowie von Funktionären bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zugefügt wurde.⁵

⁵ Diese in der neuen Verfassung der UdSSR enthaltenen Rechte sind im Prinzip und nuanciert auch den Verfassungen der sozialistischen Staaten inhärent, die die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestalten; hinsichtlich der DDR vgl. Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980.

Diese Verfassungsgrundrechte sind nicht abstrakt-allgemeine Rechte, sondern konkret-allgemeine des Individuums, die sich aus den prinzipiellen Zielen und Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten als Widerspiegelung objektiver Erfordernisse des Sozialismus ergeben; sie verkörpern insofern objektiv gesellschaftlich Gesetzmäßiges –gesellschaftliche Freiheit. Sie erfahren als subjektive Rechte eine umfassende und detaillierte Ausgestaltung in allen Rechtszweigen, so im Verwaltungsrecht, Arbeiterrecht, Zivilrecht, Familienrecht usw. Damit ist involviert, daß die subjektiven Rechte dieser Rechtszweige als einzelne fungieren. Die wirksame Realisierung der subjektiven Rechte insgesamt wird durch vielfältige politische, ideologische, soziale, ökonomische und juristische Garantien gewährleistet; dies schließt die Lösung partieller Widersprüche und einzelner Konflikte zwischen Rechtssubjekten ein.

Die verfassungsmäßig verbrieften subjektiven Rechte der Bürger kennzeichnen den Grad der Freiheit, den der Reifende Sozialismus erreicht hat. Sie veranschaulichen, daß die Begriffe Freiheit, Menschenrechte, Demokratie und Gerechtigkeit nur im Sozialismus mit wirklichem Inhalt erfüllt werden. Dieser Freiheitsgrad impliziert das Verhältnis der sozialistischen Persönlichkeit zur objektiven Gesetzmäßigkeit in der sozialistischen Gesellschaft –insbesondere den Grad ihrer Erkenntnis und praktischen Beherrschung. Deshalb ist die Substanz der subjektiven Rechte gesellschaftlicher Klassenwille, der als spezifisch staatlicher Wille herausgebildet wird. Das sozialistische subjektive Recht als Maß dieser Freiheit schließt die individuelle Freiheit in sich ein, die nicht in der unabhängig von der Gesellschaft und deren gesetzmäßigen Entwicklung besteht, sondern in der realen Möglichkeit, die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten in und mit der Gesellschaft zu entfalten und zu betätigen. Der Träger des sozialistischen subjektiven Rechts ist jedoch die Persönlichkeit, die mittels eigener Entscheidungen dessen “faktischen” Inhalt ausgestaltet. Insofern ist das subjektive Recht an das Bewußtsein und die Handlungen realer Persönlichkeiten gebunden. Deshalb läßt sich das subjektive Recht als Maß der persönlichen Freiheit bestimmen, das es als eine Rechtserscheinung für die Äußerung der Individualität in Erscheinung treten läßt. Die persönliche Freiheit ist insofern das höchste Gut, als sie –wie bereits Marx und Engels vermerkten– “jedem den sozialen Raum für seine wesentliche Lebensäußerung” gibt.⁶ Die subjektiven verfassungsmäßigen Grundrechte haben auch deshalb so große Bedeutung, weil sie diesen “sozialen Raum” juris-

⁶ Marx/Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 138.

tisch umreißen. Das sozialistische subjektive Recht dient somit der Erweiterung und Vertiefung der individuellen Freiheit der sozialistischen Persönlichkeiten, und zwar eingebettet in die Freiheit des Kollektivs, der Gemeinschaft. Damit wird auch sichtbar, daß sich die Frage der persönlichen Freiheit im realen Sozialismus bei weitem nicht in jenem Katalog von Grundrechten und –freiheiten erschöpft, die die fortschrittliche Weltöffentlichkeit anerkennt und in einer Reihe von internationalen Dokumenten formuliert hat. Mit der Gestaltung und Erweiterung sozialistischer subjektiver Rechte ist der reale Sozialismus weit über die völkerrechtlichen Menschenrechtsforderungen hinausgegangen.